

Heinz O. Vetter

---

## **Mitbestimmung in der Krise - Krise der Mitbestimmung?**

---

Die Arbeitgeber und ihre publizistischen Hilfstruppen werfen den Gewerkschaften bei der Verfassungsklage über die Zulässigkeit des Mitbestimmungsgesetzes 1976 „Überreaktion“ vor. Erst sei ihnen das Gesetz nicht weit genug gegangen, nun, da die Arbeitgeber diese Mitbestimmung auf ihre Verfassungsfestigkeit prüfen ließen, würden sie dies als Anschlag auf den sozialen Frieden und die Reformpolitik schlechthin betrachten. Kurz: Das gewerkschaftliche Tamtam, die „Konzertierte Aktion“ aus diesem Grunde zu verlassen, wo doch der Tisch der kollektiven Vernunft wichtiger denn je sei, sei völlig unberechtigt.

### *Arbeitgeberstrategie im Zusammenhang sehen*

Die gewerkschaftliche Empörung muß in den Gesamtzusammenhang der Arbeitgeberstrategie der letzten Jahre gestellt werden. Die Arbeitgeber benutzen den Rückgang der Beschäftigung zur Offensive auf allen Gebieten. Von einer Reform der beruflichen Bildung wird kaum noch gesprochen; die Unternehmer bieten bestenfalls die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen an und wehren sich gegen jede Maßnahme, die mehr Durchblick, Information und Verbesserung der Steuerung der Ausbildung schafft. So wird denn weiterhin ein „verbessertes“ Aus-

bildungsangebot in Bereichen geschaffen, in denen die Jugendlichen keine großen Zukunftschancen haben, die späteren Probleme werden heute schon programmiert. Aber jetzt darf nach landläufiger Meinung nichts unternommen werden, was die Unternehmer dazu veranlassen könnte, unsicher zu reagieren, also: keine Reformpolitik.

In der Steuerpolitik verlangen die Unternehmer Investitionsanreize und Subventionen, damit Wachstum und Beschäftigung wieder ansteigen können. Alle bisherigen Programme und Maßnahmen haben zwar zum Wachstum und zu den Unternehmensgewinnen beigetragen, die Arbeitslosigkeit jedoch kaum abgebaut, den Rationalisierungsdruck bei den Beschäftigten hingegen noch weiter erhöht. Nun ist die Schlußfolgerung keineswegs, daß vielleicht die traditionelle Kette mehr Gewinne - mehr Investitionen — mehr Wachstum — mehr Beschäftigung unterbrochen ist. Im Gegenteil: Die Investitionsanreize müssen eben noch größer werden, die Lohnpolitik noch zurückhaltender. Beides geht zu Lasten der Arbeitnehmer; doch schließlich wird mehr Gewinn nicht zugunsten der Unternehmer gefordert, sondern aus Gründen des „allgemeinen Wohls“ verlangt. Und schon beginnen die Parteipolitiker des Arbeitgeberlagers die allgemeinen Ängste der letzten Wochen und dieses „allgemeine Wohl“ zu subsumieren. Eine explosive Mischung!

Es gibt Gesetze, Verordnungen, Maßnahmen, die unternehmerischem Handeln Grenzen setzen, die Umweltnormen betreffen, Arbeitsbedingungen zum Gegenstand haben. Auch das könnte den Unternehmer vom Investieren abhalten. Von daher kommt die Aufforderung, die Gesetze zu überprüfen, Normen zu reduzieren oder zu verringern, die unternehmerischen „Freiräume“ wieder herzustellen. Wer es gar wagt, Begriffe wie Strukturpolitik oder Investitionslenkung zu verwenden, von Sozialisierung ganz zu schweigen, der rüttelt an den Grundfesten unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung.

Dies ist der Hintergrund, zu dem nun die Verfassungsklage der Unternehmer zur Mitbestimmung gekommen ist. Man stelle sich vor: Ein Gesetz, von den Gewerkschaften in der Tat nicht geliebt, vom Deutschen Bundestag fast einstimmig nach langwierigen Beratungen und Anhörungen beschlossen, soll gegen die Verfassung verstoßen! Damit soll der Ausbau des Sozialstaats, der in den vorhergehenden Jahren in beachtlichen Ansätzen vorgenommen worden ist, nicht nur faktisch zurückgedrängt, sondern auch in den Rechtsgrundlagen wieder aufgehoben werden. In den Unternehmen will man wieder die Alleinherrschaft haben, wozu das Verfassungsgericht bemüht wird. In der „Konzertierten Aktion“ appellieren die gleichen Akteure, die auf der Unternehmensebene Mitbestimmung für verfassungswidrig halten, an die Kooperationsbereitschaft der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften, da doch in diesen schwierigen Zeiten die gemeinsame Bewältigung der anstehenden Probleme notwendiger denn je sei. Und wenn wir uns gegen diese Art von Dialektik zur Wehr setzen, dann wirft man uns den Rückfall in überholtes Klassenkampfdenken vor.

Die Mitbestimmungsklage ist in Wirklichkeit eine uns aufgezwungene Provokation, ein Beispiel für Klassenkampf von oben. Und die Argumentation, schließlich müsse jeder das Recht haben, die Gerichte anzurufen, verliert auf dem Hintergrund des Zustandekommens des Mitbestimmungsgesetzes wie auch der speziellen Arbeitgeberstrategie ihre Glaubwürdigkeit. Auch die „Naivität“ einiger Parteipolitiker rettet den verlorenen Ruf nicht mehr. Hier soll ein, wenn auch unzulängliches Stück Reformpolitik zurückgenommen und - vielleicht gefährlicher noch - zukünftiger politischer Gestaltungsraum durch verfassungsgerichtliches Urteil für immer ausgeschaltet werden - soziale Partnerschaft im Sinne der Unternehmer.

#### *Unvereinbarkeit Tarifautonomie - Mitbestimmung?*

Kernpunkt der Verfassungsklage ist die behauptete Unvereinbarkeit von Tarifautonomie und Mitbestimmung, mit der die Unternehmer im übrigen seit langem argumentieren. So als ob die Gewerkschaften die Tarifautonomie erkämpft hätten, um damit die unternehmerische Herrschaftsmacht auf alle Zeiten abzusichern.

Die Tarifpolitik ist zwar ein Lebenselement gewerkschaftlicher Politik, weil sie letztendlich mit dem Mittel des Streiks die Interessen der Arbeitnehmer auch gegen Widerstand durchsetzen kann. Aber die Tarifpolitik ist ein Ansatz, der von den Unternehmen unterlaufen werden kann. Denn während die Gewerkschaften über die Tarifautonomie auf den Nominallohn, die Arbeitszeiten und in Grenzen auf die Arbeitsbedingungen Einfluß nehmen können, verfügen die Unternehmer durch die Preisautonomie, die Beschäftigungsautonomie und die Investitionsautonomie über weitere Möglichkeiten, die den späteren Spielraum in Tarifverhandlungen einengen. Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage ist das beste Beispiel dafür.

Wer da meint, daß die Tarifautonomie den Gewerkschaften die gleichberechtigte Interessenvertretung einräumt, ja sogar schon ein Übergewicht zugunsten der Arbeitnehmer schafft - sprich „Gewerkschaftsstaat“ -, der möge sich doch umschauen, wer unter Arbeitslosigkeit, unter Einkommensminderungen, unter Rationalisierungsdruck, unter Ausbildungsnot leidet - es sind allemal die Arbeitnehmer. Das bedeutet nicht, daß die Tarifpolitik nicht fortentwickelt werden könnte, aber sie allein ist nach ihrer Struktur und Ausrichtung nicht in der Lage, die Arbeitnehmerinteressen umfassend zu sichern.

Wenn sich das Schicksal der Arbeitnehmer in Betrieb und Unternehmen konkret entscheidet, dann müssen die Gewerkschaften hier tätig werden, dann kann man die Notwendigkeit einer Vertretung der Arbeitnehmerinteressen in diesen Bereichen durch keine Interpretationskunststücke von Juristen hinwegdefinieren. Wenn dafür keine gleichberechtigten Möglichkeiten zur Konfliktaustragung geschaffen werden, dann werden sich die Konflikte schließlich wieder in spontaner oder anarchischer Form äußern.

Je differenzierter die Tarifpolitik wird, je mehr sie qualitative Forderungen wie solche nach Verbesserung der Arbeitsbedingungen aufgreift, desto wichtiger wird die Entwicklung eines Instrumentariums dafür über Personalplanung, betriebliche Beschäftigungspolitik, das Bildungswesen oder den Arbeitsschutz in Betrieb und Unternehmen. Doch entscheidender ist, daß dies nicht nur technokratisch geschieht, sondern daß durch die Mitbestimmung die Betroffenen auf allen Ebenen in die Willensbildung einbezogen werden. Im übrigen ist der Montanbereich ein Beispiel dafür, daß Mitbestimmung und Tarifautonomie sich sinnvoll ergänzen, ohne daß ökonomisch notwendige Entscheidungen oder Umstrukturierungen behindert worden wären. Wir wissen sehr wohl, daß man Strukturkrisen nicht durch Mitbestimmung im Unternehmen lösen kann.

Spitzt man die Behauptung der Unvereinbarkeit von Mitbestimmung und Tarifautonomie auf die Position des Arbeitsdirektors zu, so wird sie dadurch nicht richtiger. Der Arbeitsdirektor ist Vorstandsmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten, der allerdings, wenn er wie im Montanbereich auch das Vertrauen der Arbeitnehmerseite hat, zusätzliche Argumente in die Verhandlungen einbringen kann. Die Natur der Tarifauseinandersetzung wird durch diesen Sachverhalt nicht verändert. In einer offenen und weltmarktorientierten Wirtschaft, in der die Löhne für die Unternehmen Kosten und für die Arbeitnehmer Einkommen darstellen, werden Tarifverhandlungen konflikthaft geführt, unabhängig davon, ob auf der Arbeitgeberseite Staatsmanager, Vorstände privater Unternehmen, Arbeitsdirektoren oder Vertreter von Anteilseignern sitzen. Daß durch die mögliche Repräsentanz von Arbeitsdirektoren in Arbeitgeberkommissionen die soziale Verantwortlichkeit unternehmerischen Handelns ins Bewußtsein gebracht werden könnte, ist nur von Vorteil für die soziale und gesellschaftliche Stabilität, wie die Erfahrungen von Weltwirtschaftskrise und Nationalsozialismus belegen. Wenn er, wie jeder von uns, verschiedene Rollen ausgleichen muß, dann hegt darin nichts Negatives, sondern ein Element, das geradezu als Chance für eine gleichwertige und damit stabile Austragung von Interessenkonflikten in hochentwickelten demokratischen Gesellschaften gesehen werden kann. Wer in der Welt der vielfältigen Abhängigkeiten, die sich im übrigen auf der Kapitaleseite in mannigfacher Form ausdrücken, auf der „reinen“ Trennung der Interessen und Rollen besteht, muß wissen, daß er damit die Polarisierung und die Konfrontation will.

#### *Mitbestimmung im Systemzusammenhang sehen*

Über der Mitbestimmung im Unternehmen können wir nicht die Mitbestimmung im Betrieb vergessen. Rationalisierung und Arbeitsintensivierung sind bis zum letzten Arbeitsplatz spürbar und unsere Betriebsräte und Vertrauensleute müssen sich zuerst mit den Problemen auseinandersetzen. Die Wirklichkeit zeigt, wie schwierig es ist, auch nur die Schutzfunktionen, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz vorgesehen sind, effektiv wahrzunehmen. Aber dort, wo sich die betrieblichen Arbeitnehmervertreter nicht auf eine ausgebaute Mitbestimmung im Unternehmen wie bei

Kohle, Eisen und Stahl stützen können, sind sie ganz besonders übel dran. Selbst bei funktionierender Mitbestimmung in Unternehmen und Betrieb macht die Krise die Grenzen der Mitbestimmung in diesen Bereichen deutlicher denn je.

Was die sogenannte überbetriebliche Mitbestimmung angeht, so hat sich der DGB zwar seit langem auf ein Konzept von Wirtschafts- und Sozialräten geeinigt, das von einem Bundeswirtschafts- und Sozialrat über entsprechende Gremien auf Landesebene bis hin zu einzelnen Regionen reichen soll. Die politischen Chancen zur Verwirklichung stehen, wie wir wissen, nicht gut. Das kann uns jedoch nicht davon abhalten, in zwei Schwerpunkten unsere Aktivitäten voranzutreiben. Einerseits müssen wir für einzelne Branchen und Wirtschaftsstrukturen Lösungen unterstützen, die die Beschäftigten nicht vor soziale Existenzprobleme stellen, wobei die Vollbeschäftigung und die Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche vordringlich sind. Andererseits müssen wir der öffentlichen Infrastruktur, den kommunalen Entwicklungen, die für Wohnen, Gesundheit, Verkehr, Bildung oder Energie von so großer Bedeutung sind, unsere besondere Aufmerksamkeit widmen. Nicht nur, weil es hier um die Qualität des Lebens geht, nicht nur, weil Bürgerinitiativen hier an Stelle der politischen Parteien eine rege Tätigkeit entfalten, sondern weil von diesen Qualitäts- und Umweltansätzen her auch das Arbeitsleben unmittelbar beeinflusst wird, wie die Energiepolitik zur Genüge zeigt. Im Prinzip gilt hier das gleiche wie im Unternehmen: Man wird nur zu langfristig tragbaren Lösungen finden, wenn man die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften nicht als „Störfaktoren“ der wirtschaftlichen Entwicklung betrachtet. Sie müssen als Betroffene, Träger und Initiatoren in diese Entscheidungen einbezogen werden.

Wir wollen keine Systemänderungen „als solche“, sondern denken an die konkreten Entfaltungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmer: Wir fordern gesichertes Einkommen und Arbeitsplätze, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und Mitbestimmung über die Bedingungen, unter denen wir leben und arbeiten. Daran messen wir jedes System, und ich frage mich, ob die Gewerkschaften Systemveränderer oder Staatszerstörer sind, wenn sie die Existenzbedingungen der Bürger, die auf Arbeit gegründet sind, sichern wollen. Wir wollen nicht neue Systeme, sondern konkrete Sicherheiten. Die Ausgangspunkte dazu sind in unserem Vollbeschäftigungsprogramm, in unserem Umweltprogramm, in den Vorstellungen zur beruflichen Bildung oder zur Energiepolitik inhaltlich näher bestimmt. Zur Struktur- und Branchenpolitik liegen gleichfalls Vorschläge des DGB und der Industriegewerkschaften auf dem Tisch. Auch wenn das Konzept der Wirtschafts- und Sozialräte jetzt nicht umgesetzt werden kann, kommt es um so mehr darauf an, diese konkreten Leitlinien in innergewerkschaftlicher Zusammenarbeit zu verfolgen und nach außen durch den Einsatz der Mitglieder dafür zu kämpfen.

#### *Schlußbemerkung*

Die Mitbestimmung bleibt weiter auf der Tagesordnung. Die Verfassungsklage der Unternehmer gegen das Mitbestimmungsgesetz 1976 hat gezeigt, daß sie nicht

einmal unterparitätische Formen der Einflußnahme dulden wollen. In Wirklichkeit zielen sie aber auf das Montanmitbestimmungsgesetz aus dem Jahre 1951. Wer das unzulängliche Gesetz von 1976 als verfassungswidrig ansieht, obwohl die Landgerichte geradezu stereotyp in jeder der erhobenen Klagen die Verfassungskonformität des Gesetzes bestätigen, der wird ebensowenig davor zurückschrecken, ein Gesetz, das über 25 Jahre die soziale Wirklichkeit im Bergbau und bei Kohle und Stahl wesentlich mitgestaltet hat, als grundgesetzwidrig zu bezeichnen. Hier sitzen die wahren Systemveränderer. Demgegenüber erklären die Arbeitgeberverbände der staunenden Öffentlichkeit recht blauäugig, daß sie keineswegs daran denken, die Montanmitbestimmung anzutasten. Je nachdem wie das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ausfällt, haben sie dies persönlich auch gar nicht nötig. Ihre Heloten stehen bereits Gewehr bei Fuß. Deshalb muß die Verfassungsbeschwerde vom Tisch. Es gibt in dieser Zeit und in dieser Sache keinen Punkt, der eines Verfassungsverweiges wert oder einer noch auszulotenden gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung würdig wäre.